



Foto: © rangizz - Fotolia.com

|| Augen auf und durch: Die geänderte Insolvenzordnung kommt mit einem Schutzschirmverfahren für Unternehmen – aber auch mit hohen Anforderungen.

Hilfe in der Regen-Zeit

Schutzschirm oder vorläufige Eigenverwaltung: Nach der Änderung der Insolvenzordnung gibt es mehr Spielraum, aber auch mehr Aufwand

Experten gehen davon aus, dass von den jährlich rund 30.000 insolventen Unternehmen, die einen Insolvenzantrag stellen, etwa 5.000 grundsätzlich sanierungsfähig wären – wenn rechtzeitig der Weg zu einer Sanierung unter Insolvenzschutz überlegt und das Verfahren professionell vorbereitet würde. Mit dem Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG), das zum 1. März 2012 in Kraft getreten ist, bietet die Insolvenzordnung mit dem Schutzschirmverfahren und einer gestärkten Eigenverwaltung neue Handlungsoptionen in der Krise, bei denen der Unternehmer weiterhin „am Ruder“ bleibt.

Bei einer drohenden Zahlungsunfähigkeit kann der Schuldner nun in Abstimmung mit seinen wichtigsten Gläubigern eine planbare und verfahrenssicher auszugestaltende Sanierung unter Insolvenzschutz durchführen, und zwar im Rahmen eines Insolvenzplans in der Kombination mit einer gleichzeitigen Eigenverwaltung unter dem Dach eines höchstens drei Monate währenden Schutzschirms. In dieser Zeit wird das Schuldnerunternehmen vor den Zugriffen seiner Gläubiger geschützt, und es erhält die

Möglichkeit, die Mehrheit der Gläubiger von den eigenen Sanierungszielen zu überzeugen, um im Rahmen des Insolvenzplans zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Ein Schutzschirmverfahren kann nur eingeleitet werden, wenn das Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch allgemein zahlungsfähig ist. Dieses Verfahren steht daher nur Betrieben zur Verfügung, die noch nicht insolvenzantragspflichtig sind, die sich also freiwillig unter den Schutzschirm des Insolvenzrechts begeben. Außerdem muss zwingend ein in Insolvenzsachen erfahrener Dritter dem Unternehmen bescheinigen, dass es auf der Grundlage eines bereits vorliegenden Restrukturierungskonzeptes grundsätzlich sanierungsfähig und fortführungswürdig ist, aber keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Alternativ kann aber auch eine vorläufige Eigenverwaltung bei bereits eingetretener Zahlungsunfähigkeit angeordnet werden.

Hohe Hürden

Ob das Schutzschirmverfahren oder die vorläufige Eigenverwaltung das richtige Verfahren für ein Unternehmen in der Krise ist, hängt letztlich vom

Ziel der Sanierung und von den Gegebenheiten ab. Die Befugnisse des noch nicht zahlungsunfähigen Schuldners sind im Schutzschirmverfahren – quasi als Belohnung für die frühe Antragstellung – weitreichender, allerdings sind die Hürden auch sehr hoch. Werden sie jedoch überwunden, dann hat das Unternehmen ein eigenes Vorschlagsrecht zur Person des vorläufigen Sachwalters, es kann auf Antrag bei Gericht unbeschränkt Masseverbindlichkeiten begründen, und auf Antrag hat das Gericht sogar Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen das Unternehmen zu untersagen oder einstellen zu lassen. Zudem wird ein Schutzschirmverfahren in der Regel nicht veröffentlicht, und der Antrag kann zurückgenommen werden, wenn sich innerhalb von drei Monaten die Sanierung erreichen lässt. Ist eines dieser Kriterien für die Beteiligten besonders wichtig, ist es sinnvoll, statt einer vorläufigen Eigenverwaltung ein Schutzschirmverfahren zu beantragen.

Besondere Konditionen

Das neue Insolvenzrecht stellt Unternehmen eine Vielzahl von Sondervergünstigungen zur Verfügung, die es außerhalb eines solchen Verfahrens nicht gibt. So bleibt zunächst einmal die Geschäftsführung grundsätzlich im Amt und vertritt das Unternehmen weiterhin nach außen, wenn auch unter der Aufsicht eines (vorläufigen) Sachwalters. Außerdem werden zum Beispiel für die Dauer von bis zu drei Monaten die Löhne und Gehälter aus den Mitteln des Insolvenzgeldes finanziert, so dass sich die dadurch gesparte Liquidität voll für die Sanierung einsetzen lässt. Das Unternehmen kann

sich unter Insolvenzschutz von ungünstigen, auch langfristigen Verträgen durch einfache Erklärung trennen, gewisse Zahlungen können im Wege der Insolvenzanfechtung zurückgefordert werden, und die Anpassung der Personalstruktur ist deutlich vereinfacht und mit reduzierten Abfindungshöhen der Insolvenzordnung möglich. Ein Sanierungskonzept kann mit der Mehrheitsentscheidung der Gläubiger durchgesetzt werden. Während der gesamten Dauer des Verfahrens ist das Unternehmen vor Eingriffen der Gläubiger weitreichend geschützt. Insgesamt gewährt das neue Insolvenzrecht dem Unternehmen eine „wettbewerbsrechtliche Auszeit“ und lässt ihm Vergünstigungen in großem Umfang zukommen.

Zahlreiche Erfahrungen der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des ESUG zeigen, dass ein Unternehmer selbst kaum in der Lage ist, die hohen gesetzlichen Anforderungen an einen zulässigen und begründeten Insolvenzantrag gemäß ESUG zu erfüllen. Regelmäßig erreicht ein Antrag zur Einleitung eines Schutzschirmverfahrens oder einer vorläufigen Eigenverwaltung mit den gesetzlich erforderlichen Unterlagen einen Umfang von mindestens einem Aktenordner. Hierbei sollte ein insolvenz erfahrener Berater hinzugezogen werden.

Prof. Dr. Jochen Vogel,
Vorstand des DIAI (Deutsches Institut
für angewandtes Insolvenzrecht)

„Jeder Handgriff muss sitzen.“

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Als kompetenter Ansprechpartner vor Ort unterstützen wir gezielt das Handwerk: bei der Optimierung Ihres Zahlungsverkehrs ebenso wie bei Investitionen in Ihren Betrieb. Profitieren Sie dabei von der Expertise der Spezialisten der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken. Sprechen Sie einfach persönlich mit einem unserer Berater ganz in Ihrer Nähe oder gehen Sie online auf vr.de

Volksbanken
Raiffeisenbanken